

17. April 2020

## **Infektionsschutzempfehlungen für Hessische Öffentliche Bibliotheken**

### **Rechtslage:**

Nach § 1 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus fallen Bibliotheken nicht mehr unter den „lockdown“. Sie haben aber natürlich weiter die wichtigen Hygieneregeln zum Infektionsschutz einzuhalten und sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Beschäftigten zu schützen.

Einschränkend gilt bei der Nutzung von Bibliotheken die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus. Diese sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren ist. § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 der Verordnung regelt weiterhin: "Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt." Sinn und Zweck ist hier der persönliche Infektionsschutz zur Verlangsamung der pandemischen Infektion. Insbesondere soll die Ansammlung von Personen vermieden werden.

Es obliegt der Bibliotheksleitung die aufgrund des aktuellen Standes der Wissenschaft notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen. Jede Bibliothek kann überlegen, welche ihrer Präsenzaufgaben sie unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes wieder aufnimmt:

- Ausleihe nach Vorbestellung,
- Lieferdienst zur Ausleihe,
- Möglichkeit des begrenzten Zugangs in die Bibliotheksräume.

## **Infektionswege:**

Die hauptsächliche Übertragung des Sars-CoV-2-Virus erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat mitgeteilt, dass es bislang keine Fälle von Infektionen mit Sars-CoV-2 durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen gäbe (Stand 17. April 2020). Möglich ist das theoretisch indirekt, wenn man sich ohne Händewaschen ins Gesicht fasst oder die Finger in den Mund oder Nase nimmt. Dabei muss aber bedacht werden, dass die Viren nur verdünnt aufgenommen werden und vom Schutzmantel der Haut bekämpft werden. Der aktuelle Forschungsstand macht unterschiedliche Angaben zur Dauer des Überlebens des Virus Sars-CoV-2 auf Oberflächen. Das BfR verweist auf Untersuchung in den USA. Danach seien humane Coronaviren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. In der Regel erfolge die Inaktivierung in getrocknetem Zustand innerhalb von Stunden bis einigen Tagen. Sucht man nach diesen Studien, finden sich Angaben von höchstens 72 Stunden für Kunststoff und Edelstahl, sowie 24 Stunden für Papier und Pappe. Die Anzahl der Viren nehme aber in der Zeit rapide ab. Eine deutsche Metastudie der Ruhr-Universität Bochum geht nach Auswertung der Studienlage von einer Überlebensdauer bei Raumtemperatur von folgenden Überlebensraten aus: Metall bis zu 5 Tage, Holz bis zu 4 Tage, Papier 3 bis 24 Stunden, Glas bis zu 4 Tage und Plastik bis zu 5 Tage. Kälte und hohe Luftfeuchtigkeit steigerten die Lebensdauer. Für den Alltag raten die Forscher vor allem zu einer guten Händehygiene, um die Ansteckung mit diesen Viren zu vermeiden. Dabei genüge es, sich gründlich die Hände zu waschen. Die routinemäßige Anwendung von Händedesinfektionsmitteln sei nicht notwendig. Ratsam sei es aber, sich nicht ins Gesicht zu fassen.

## **Hygiene-Maßnahmen:**

### *Handschuhe:*

Einweghandschuhe sind nicht in dem Maße hilfreich, dass man sie empfehlen kann, da sie leicht reißen und in dem feuchtwarmen Klima unter den Handschuhen das Wachstum der Keime dann erstrecht begünstigt wird. Der Arbeitsschutz empfiehlt stattdessen, die zurückkommenden Medien mit heißer (Seifen-)Lauge regelmäßig zu waschen und regelmäßig Hände zu waschen.

### *Mundschutz:*

Mittlerweile wird Mundschutz empfohlen (richtige Handhabung vorausgesetzt). Ausleihpersonal kann privaten Mundschutz nutzen oder die Bibliothek kann diesen bei Verfügbarkeit stellen. Möglich sind auch Gesichtsschilde (können mit 3D-Druckern selbst hergestellt werden). Eine über die Empfehlung an Nutzerinnen und Nutzer hinausgehende Mundschutzpflicht kann die Bibliothek selbst nicht regeln. Dies ist Sache der Ordnungsbehörde.

### *Spuckschutz:*

Trennscheiben an der Ausleihe sind notwendig. Hinter der Trennscheibe muss kein Mundschutz getragen werden. Übergangsweise kann die Ausleihe mit Mundschutz betrieben werden.

Anbieter von Spuckschutz-Vorrichtungen, die für Bibliotheken geeignet sind, sind z.B.: ekz, Printus, kellco.de. Kostengünstige Alternativmöglichkeiten sind die Plexiglaseinsätze aus großen Bilderrahmen.

Wichtig ist dabei, auf ausreichende Höhe und auf die Verkehrssicherheit zu achten.

## **Abstandsregelungen und Verweildauer:**

Aus dem Bereich der Ladenlokale muss die Regelung übernommen werden, einen Besucher pro 20 m<sup>2</sup> Fläche zuzulassen. Steuern kann man das z.B. über Körbe. Beispiel: 100 m<sup>2</sup> Fläche = 5 Körbe. Wenn alle Körbe vergeben sind, darf kein zusätzlicher Besucher die Bibliothek betreten.

Die Besucher der Bibliothek müssen ihren Aufenthalt so kurz wie möglich gestalten. Bibliothekscafés und Loungebereiche können derzeit nicht genutzt werden. Sie sind abzusperren. Auch Getränkeangebote sind nicht möglich.

Zeitungen und Zeitschriften dürfen nicht zum Lesen in der Bibliothek zugänglich gemacht werden.

Am Eingang, an der Ausleihtheke und an allen Geräte, mit denen Bibliotheksbenutzer üblicherweise umgehen (wie Bezahlautomaten, Ausleih- und Rückgabe-Stationen, Internet- und OPAC-Rechner) ist für Warteschlangen auf einen Mindestabstand (in alle Richtungen) hinzuweisen. Vor dem Eingang und an der Ausleihtheke bzw. anderen Plätzen mit Schlangenbildung kann über Klebstreifen, Spray oder Pylonen ein Mindestabstandsbereich kenntlich gemacht werden.

Da über Tasten und Tastaturen Viren verbreitet werden können, ist es bei Geräten für NutzerInnen sinnvoll Desinfektionsspray oder Einweghandschuhe zur Verfügung zu stellen oder einen Hinweis zu geben, dass vor Nutzung die Hände gewaschen werden sollen. Sie außer Betrieb zu setzen, ist eher nicht sinnvoll, da Besucher der Bibliothek ihre Bücher dann nicht selbständig suchen und finden können und zusätzlicher Kontakt zu den MitarbeiterInnen nötig sein würde.

WLAN lädt zum Verweilen ein, hat aber unter Umständen eine Funktion für die Buchsuche auf der Bibliothekswebsite, wenn der OPAC-Rechner nicht zugänglich sein kann. Eine Lösung kann sein, WLAN-Sessions pro Benutzer zeitlich zu begrenzen.

### **Buchquarantäne:**

Bei Rückläufen der Bücher ist eine "Buchquarantäne", bis die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzunehmende Überlebenszeit des Virus auf Papier abgelaufen ist, vorzusehen. Ein Schutz der mit rücklaufenden Büchern befassten Beschäftigten ist ebenso vorzusehen. Bei Kunststoffeinfänden kann die Buchquarantäne verkürzt werden, indem der Buchrücken mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert wird.

### **Sonstiges:**

Es empfiehlt sich, bei Öffnung der Räume über die örtliche Presse oder Gemeindeblätter die Bevölkerung zu einer bedachten Benutzung der Bibliothek nach der Wiedereröffnung aufzurufen, so dass kein großer Andrang mit damit verbundenen Schlangen entstehen. Man kann in dem Zusammenhang um möglichst kurze Besuche in den Bibliotheken ohne Verweilen bitten. Hilfreich könnte sein, Medien und Ausweise

trotz Öffnung noch eine Weile zu verlängern, um Besuche aus diesem Grund zu strecken.

Um die Krankheitsgefahr zu steuern, kann man verschiedene feste Teams definieren, die sich abwechseln, so dass bei einem Krankheitsfall in einem Team die anderen MitarbeiterInnen handlungsfähig bleiben. Folge dieser Strategie ist allerdings, dass nicht die übliche Öffnungszeit gewährleistet werden kann.

Eine wichtige Überlegung ist, ab welchem Alter Kinder unbegleitet die Bibliothek besuchen können. Aktuell dürfen keine unbegleiteten Kinder unter 10 Jahre allein die Bibliothek betreten, es sei denn, sie sind persönlich als besonders vernünftig und umsichtig bekannt und über die Hygieneregeln informiert.

In der Ausgestaltung der Öffnungszeiten sind die Bibliotheken frei. Es können feste Zeiten für bestimmte Benutzergruppen definiert werden, insbesondere exklusive Öffnungszeiten für Risikogruppen.

Eine gut sichtbare Beschilderung am Bibliothekseingang mit den gültigen Regeln wird empfohlen. Es wird empfohlen, auch den Abstand zu verbildlichen.